

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat C I 3
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per Mail: [REDACTED]

Stellungnahme zur Public-Viewing Verordnung

27.02.2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der Deutsche Städtetag nimmt gerne Stellung zum Entwurf der Verordnung für Public Viewing im Rahmen der EURO 2024. Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf aus Sicht des Immissionsschutzes. Die Regelungen sind sinnvoll und notwendig.

Die Rechtsverordnung ermöglicht die Durchführung von Public-Viewing bis nach 22:00 Uhr und eröffnet die Möglichkeit, den Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbelästigungen dem herausragenden öffentlichen Interesse unterzuordnen. Der Verordnungsentwurf erweitert hierzu die Anwendbarkeit der Regelungen der Sportanlagenlärm-schutzverordnung (18. BImSchV) auf öffentliche Fernsehdarbietungen.

Anmerkungen

Es wird die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 18. BImSchV ermöglicht, der Entwurf versäumt hierbei jedoch den konkreten Verweis auf die Möglichkeit der Überschreitung der Anzahl von seltenen Ereignissen nach Nummer 1.5 des Anhangs der 18. BImSchV. Dieser sieht Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres vor. Da jedoch an 22 Kalendertagen Übertragungen von Fußball EM Spielen nach 22:00 Uhr (Spielbeginn 21:00 Uhr) stattfinden, regen wir an, dies im Verordnungsentwurf entsprechend zu konkretisieren und dies nicht der individuellen Rechtsauslegung unter Bezugnahme des § 6 der 18. BImSchV (Zulassung von Ausnahmen) zu überlassen.

Kontakt

[REDACTED]
[REDACTED] e
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
70.20.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Weiterhin ist aufgefallen, dass im § 2 der Bezug zur Sportanlagenlärmenschutzverordnung unvollständig ist. Vermutlich sollte die Formulierung wie folgt lauten:

§ 2 Anforderungen

Anlagen nach § 1 sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien die Immissionsrichtwerte nach § 2 Absatz 2 der Sportanlagenlärmenschutzverordnung auch unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer solcher Anlagen nicht überschritten werden.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

